

<b>Vorlage Gemeinderat</b>	<b>GR öffentlich 20.07.2016 TOP 12</b>
<b>Teileinziehung eines Teilstücks des Rosenwegs (Flst.Nr. 8326/8) zwischen Kappelkellerstraße und Friedhofweg ; Abschluss einer Vereinbarung mit der UHU GmbH &amp; Co. KG</b>	
<b>Anlagen: Lageplan und Vereinbarung</b>	

### I. Sachverhalt:

Das Teilstück des Rosenwegs (Flst.Nr. 8326/8) zwischen Kappelkellerstraße und Friedhofweg führt als öffentliche Straße durch den Parkplatz der UHU GmbH & Co. KG. Derzeit werden die privaten Grundstücke (Flst. Nr. 6268 und 6269), die im Eigentum der UHU GmbH & Co. KG stehen, trotz deutlicher Hinweise widerrechtlich von Dritten als Parkplatz genutzt. Dies soll geändert werden, indem der Rosenweg (Flst.Nr. 8326/8) zwischen der Kappelkellerstraße und dem Friedhofweg für den öffentlichen Verkehr teileingezogen werden soll. Die Straße wird dann nur noch für Fußgänger und Radfahrer sowie als Zufahrt zu den Parkplätzen auf den UHU-Grundstücken zur Verfügung stehen. Der Großteil der Parkplätze wird mit Schranken abgesperrt und steht dann nur noch den Mitarbeitern der UHU GmbH & Co. KG zur Verfügung. Im östlichen Bereich der UHU-Grundstücke werden ca. 45 bis 50 Parkplätze als öffentlicher Parkplatz der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Damit stehen der Allgemeinheit künftig „legal“ mehr Parkplätze zur Verfügung als bisher. Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 01.04.2016. Es gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten. Nach Ablauf der 10-jährigen Laufzeit verlängert sich die Geltung dieser Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Für Fußgänger und Radfahrer ist die Nutzung des Rosenwegs nicht eingeschränkt. Die in der Anlage 1 rot schraffierten Bereiche stehen für die öffentliche Nutzung als Parkplätze zur Verfügung. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Schrankenanlage zur Absperrung des rot schraffierten Bereichs trägt die UHU GmbH & Co. KG. Für die Überlassung der Flächen an UHU ist kein finanzieller Ausgleich zu leisten. Für größere Veranstaltungen, wie verkaufsoffene Sonntage, Umzüge oder das Zwetschgenfest stellt die UHU GmbH & Co. KG nach vorheriger Absprache am Wochenende den gesamten Parkplatz einschließlich des grün eingezeichneten Bereichs unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die UHU GmbH & Co. KG am Wochenende produzierend tätig ist. Die Verkehrssicherungspflicht für den grün schraffierten Bereich obliegt der UHU GmbH & Co. KG, für den rot schraffierten Bereich der Stadt Bühl.

Der Abschluss der Vereinbarung setzt die Teileinziehung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraße gem. § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg voraus. Die Teileinziehung kann dann erfolgen, wenn die Straße für den Verkehr entbehrlich ist. Das Teilstück des Rosenwegs muss nur von den Nutzern des UHU-Parkplatzes mit dem PKW genutzt werden. Die verschwindend geringe Zahl von Fahrzeugführern, die über den Rosenweg im Bereich des Parkplatzes Richtung Altschweier fahren, kann auch über die Kappelkellerstraße und Bühlertalstraße fahren.

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Teileinziehung des Rosenwegs (Flst.-Nr.8326/8) im Bereich der Flurstücke 6268 und 6269 zwischen der Kappelkellerstraße und dem Friedhofweg zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Vereinbarung mit der UHU GmbH & Co. KG abzuschließen.

<b>Beratungsergebnis Abstimmung/Wahl</b>			<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>Abweichender Beschluss</b>
Ja	Nein	Enthalten		